

5. Ein neuer Personalbogen für die Hilfsschule

5.1 Von Nebenklassensystemen zu Hilfsschulen

Die Gründung des *Berliner Erziehungs- und Fürsorgevereins für schwach sinnige und schwach begabte Kinder* am 26. März 1903 erfolgte durch eine illustre Versammlung aus Pädagogen, Ärzten, Philanthropen und Regierungsmitgliedern. Neben Arno Fuchs waren bei der Gründungsversammlung der Stadtschulrat Dr. Paul von Gizycki (1856-1908), der Schulinspektor Dr. Leopold Hermann Fischer (1851-1939), der Vorsitzende des Deutschen Zentralvereins für Jugendfürsorge Franz Pagel (1860-1914) sowie der Geheime Regierungsrat Hermann Brandt (1837-1914), der sich im Rahmen seiner Tätigkeit für das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten früh für die Hilfsschule eingesetzt hatte, anwesend. Als Ziel des Vereins hielt die Versammlung fest: »Interesse und Verständnis für die Ausbildung der Erziehung geistig schwacher Kinder wecken und an ihrer geistigen, leiblichen, sittlichen und wirtschaftlichen Förderung praktisch mitwirken.«¹ Das tat der Verein in den Folgejahren unter anderem durch öffentliche Vorträge, Weiterbildungskurse für Hilfsschullehrer, die Gründung eines Horts, Ferienkolonien, die Finanzierung von Schulspeisungen, die Gründung einer Hilfsfortbildungsschule für ehemalige Hilfsschüler und als korporatives Mitglied des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands.² Er spielte mit anderen Worten eine zentrale Rolle für die Ausgestaltung der Institutionalisierung des Unterrichts und der Erziehung schwach sinniger Kinder in Berlin.

Einer der ersten Vorträge, die im Sommer 1903 vom amtierenden Stadtschulrat von Gizycki gehalten wurden, beschrieb die Entwicklung des Berliner Systems der »Schwachsinnigen-Erziehung«.³ Rückblickend führte er die Entscheidung für Nebenklassen und gegen Hilfsschulen zum einen auf die Hoffnung zurück, dass die

-
- 1 Arno Fuchs: »Erziehungs- und Fürsorgeverein für geistig zurückgebliebene (schwachsinnige) Kinder in Berlin«, in: *Die Deutsche Schule* 7 (1903), S. 379-381, hier S. 379.
 - 2 Vgl. Meinolf Nitsch: *Private Wohltätigkeitsvereine im Kaiserreich. Die praktische Umsetzung der bürgerlichen Sozialreform in Berlin*, Berlin 2012, S. 83-86.
 - 3 Arno Fuchs: »Über Schwachsinnigen-Erziehung«, in: *Die Jugendfürsorge* 4 (1903), S. 32-35, 102-108. Arno Fuchs war der Berichterstatter über den von Gizycki gehaltenen Vortrag.

Kinder nach ein oder zwei Schuljahren wieder in den Hauptunterricht zurückgeführt werden könnten, eine Hoffnung, die sich, wie er feststellte, nicht bewahrheitet hatte. Bei lediglich 8 Prozent der Kinder gelang eine zügige Rücküberweisung in die Gemeindeschule, was dazu führte, dass bereits 1903 in der Mehrzahl der Nebenklassen der Unterricht in aufsteigenden, dreistufigen Klassensystemen stattfand. Zu einem weiteren Argument gegen die Einrichtung von Hilfsschulen, dem weiten Schulweg für die Kinder, die die mehrere Schulbezirke umfassenden Schulen besuchten, stellte Gizycki fest, dass dies kein so großes Problem wie ursprünglich angenommen darstelle: Man könne schließlich Straßenbahnfahrkarten an diejenigen Kinder ausgeben, die einen weiten Schulweg haben. Das dritte Argument, das gegen die Hilfsschulen vorgebracht worden war, dass den dort beschulten Kindern ein »Stempel der Minderwertigkeit« aufgedrückt werde, ließ er nicht gelten. Denn »so bedauerlich die Feststellung der Tatsache in jedem einzelnen Falle auch ist, die Natur war es, die es bereits getan hat.«⁴ Folgerichtig schloss von Gizycki seinen Vortrag schon 1903 mit der Feststellung: »Das Ziel der begonnenen Entwicklung bleibt die Hilfsschule.«⁵ Das sollte zwar noch einige Jahre dauern; die Einrichtung von immer mehr Nebenklassen an immer mehr Schulen zeigt jedoch, dass sich die Institutionalisierung von besonderen Klassen oder Schulen für schwachsinnige Kinder auch in Berlin verstetigte. Nach der Einführung der Nebenklassen 1898 war die Zahl der Kinder in diesen Klassen bereits im Jahr 1900 von 212 auf 838 gestiegen, 1903 dann in bereits 92 Nebenklassen sogar auf 1319. Um die Vorgabe von maximal 15 Kindern je Nebenkasse nicht zu überschreiten, wurden an Gemeindeschulen zunehmend mehrere Nebenkassen, sogenannte aufsteigende Nebenkassen, eingerichtet, die in Unter-, Mittel- und Oberstufe eingeteilt wurden. 1904 existierten 105 Nebenkassen mit 1579 Schüler:innen. Lediglich 10 der Nebenkassen waren nicht in einem aufsteigenden System organisiert.⁶

Die ersten Hilfsschulen für Berlin

Die Reform, die das von Gizycki bereits 1903 ausgegebene Ziel »Hilfsschule statt Nebenkasse« regelte, war kurz vor der Einführung des neuen Bogens in Angriff genommen worden. Im Dezember 1909 legte Stadtschulrat Fischer einen Entwurf vor, der Nebenkassen nur noch als Ausnahme vorsah.⁷ »Wo irgend angängig, werden die bestehenden Nebenkassen zu einer Hilfsschule mit fünf aufsteigenden

4 Ebd., S. 106.

5 Ebd., S. 35.

6 Vgl. Magistrat der Stadt Berlin: »Bericht der städtischen Schuldeputation«, in: Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin (1905), S. 1-16.

7 Magistrat der Stadt Berlin: »Bericht der städtischen Schuldeputation«, in: Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin (1909), S. 1-18, hier S. 10-13.

Klassen vereinigt.«⁸ Die neu zu gründenden Hilfsschulen sollten mindestens über Unter-, Mittel- und Oberstufe verfügen. Anders als die Nebenklassen würden die Hilfsschulen nicht mehr dem Rektor der Gemeindeschule unterstehen, sondern einem erfahrenen Hauptlehrer, der der Bestätigung durch das Provinzialschulkollegium bedurfte. Die Hilfsschulen verblieben räumlich gesehen in den Gemeindeschulhäusern, galten dort aber als »selbständige Abteilungen der Gemeindeschule, deren Rektor die Funktion des Hausverwalters hat«.⁹ Als reguläre Klassengröße wollte Fischer 18 Kinder pro Klasse in der Unterstufe, 20 Kinder pro Klasse in der Mittelstufe und 22 Kinder pro Klasse in der Oberstufe sehen. Die Kinder sollten mindestens jeweils zwei Jahre von demselben Lehrer unterrichtet werden. Neben den Hauptfächern Deutsch und Rechnen war Handarbeitsunterricht vorgesehen. Für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse, die jeweils zu Ostern erfolgen sollte, war das Erreichen des Klassenziels im Deutschen entscheidend. Sowohl im Rechnen als auch im Handarbeitsunterricht sollten die Kinder je nach Fähigkeiten auf Fachklassen verteilt werden, eine schulorganisatorische Neuerung, für die schon Fuchs plädierte hatte.¹⁰ Für die Lehrkräfte an Hilfsschulen war vorgesehen, dass sie an einem »Ausbildungskurs für Hilfsschullehrer« teilgenommen haben sollten, »sich Fertigkeit auf einem Gebiet der Handarbeit angeeignet und endlich eine persönliche Neigung für psychologische Studien und soziale Fürsorgearbeit bekundet haben«. Folgerichtig wurden ihre Aufgaben nicht nur in Unterricht und Erziehung »ihrer Zöglinge« verortet, sondern explizit »die Fürsorge für sie [die Zöglinge] als eine durch ihr Amt ihnen gesteckte (sic!) Aufgabe«¹¹ betont. Dieser Mehraufwand begründete auch die in dem Entwurf vorgesehene Amtszulage für Hilfsschullehrer:innen von 300 Mark jährlich.

Eine weitere Neuerung war die versuchsweise Einführung von Vorklassen, die die Überweisung aus den Gemeindeschulen in die Nebenklassen strukturieren sollten. Kinder, die nach Abschluss des ersten Schuljahres, aus welchen Gründen auch immer, nicht versetzt werden konnten, sollten »in eine mit einer Gemeindeschule organisch verbundenen Vorklasse für den Unterricht schwachbefähigter Kinder aufgenommen werden«.¹² Hier sollten sie im Idealfall so gefördert werden, dass sie nach einjährigem Besuch in die Normalklasse zurückgeschickt werden konnten. Bei Kindern, die nach Abschluss der Vorklasse nicht die entsprechenden Fortschritte gemacht hatten, sollte »genau geprüft« werden, ob sie in die Hilfsschule überwiesen werden sollten oder »ob im Falle längerer Krankheit während des Be-

8 Ebd., S. 10.

9 Ebd.

10 Fuchs: »Schwachsinnigen-Erziehung«, S. 33.

11 Magistrat der Stadt Berlin: »Bericht der Schuldeputation« 1909, S. 11.

12 Ebd., S. 10.

suches der Vorklasse ein nochmaliger Versuch in dieser sich empfiehlt«. ¹³ Die Prüfung sollte durch den Rektor der Gemeindeschule, zu der die betreffende Vorklasse gehörte, den Leiter der in Frage kommenden Hilfsschule, den Schularzt und den Schulinspektors erfolgen. Kinder, die als idiotisch, geistig gestört oder epileptisch erkannt wurden, sollten den jeweiligen Anstalten zugeführt werden. Verweigerten sich die Eltern einer Anstaltsunterbringung, sollten die betreffenden Kinder Privatunterricht erhalten. ¹⁴

Vonseiten der Schulärzte wurden die Einrichtung von Vorklassen »gewissermaßen als Beobachtungsstationen« ¹⁵ sowie Zusammenfassung und Ausbau der Nebenklassen zu Hilfsschulen ebenfalls begrüßt. Auch aus ihrer Sicht hatte sich die Annahme, man könne die Kinder nach ein oder zwei Schuljahren aus den Nebenklassen zurück in die Gemeindeschulen überweisen, nicht bewährt. Um Fischers Reformvorschlag zu unterstützen und die »erhebliche Belastung« der Kinder zur unterstreichen, erstellte die Berliner Vereinigung der Schulärzte auf Basis einer Untersuchung von 2281 Hilfsschüler:innen eine tabellarische Übersicht über deren Gesundheitszustand. ¹⁶ In Bezug auf eine angenommene erbliche Belastung oder die Überweisung in die Hilfsschule aufgrund vorangegangener Krankheitszustände wurden bei 6 % der Hilfsschulkinder eine »psychopathische resp. neuropathische Belastung« gefunden. Den bedeutendsten Anteil an der erblichen Belastung hatte mit 14,5 % der Fälle »Alkoholismus bei den Eltern«, gefolgt von einer Tuberkuloseerkrankung in der Familie mit 12 %. Im Hinblick auf die derzeitigen

13 Ebd., S. 11.

14 Ebd., S. 10. Die Berichte der Schulärzte zeigen, dass von den durch sie für die Nebenklassen begutachteten Kindern zwischen 1904 und 1913 jährlich zwischen 15 (1904/05, niedrigster Wert) und 133 (1912/13, höchster Wert) in Privatunterricht überwiesen wurden. Entweder gab es also nicht ausreichend Platz für alle zu überweisenden Kinder, oder eine nicht unerhebliche Zahl von Eltern verweigerte die Unterbringung in der Anstalt. Zum Vergleich: 1904/05 wurden 601 Kinder in Nebenklassen und 51 in die Idiotenanstalt überwiesen. 1912/13 wurden 615 in die Hilfsschule und 50 in die Idiotenanstalt überwiesen – wobei die Zahl der untersuchten Kinder ebenfalls schwankte, nämlich zwischen 640 im Jahr 1905/06 (niedrigster Wert) und 1133 Kindern im Jahr 1911/12 (höchster Wert). Vgl. Arthur Hartmann: Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte im Jahre 1904/05. Der Städtischen Schul-Deputation erstattet von Dr. Arthur Hartmann, Berlin 1905 sowie den entsprechenden Bericht im Folgejahr; im weiteren Verlauf Paul Meyer: Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte im Jahre 1906/07. Der Städtischen Schuldeputation erstattet vom Schularzt, Sanitätsarzt Dr. Paul Meyer, Berlin 1907 und entsprechende jährliche Berichte bis 1912. – Anders als die Überweisung in Nebenklassen, Hilfsschulen oder Privatunterricht erforderte eine Überweisung in eine Anstalt die Zustimmung der Eltern. Vgl. H. Schober: Art. »Aufnahme der Schüler in die Hilfsschule«, in: Schober/Dannemann/Schulze, Enzyklopädisches Handbuch der Heilpädagogik, Halle 1911, S. 199–201, hier S. 200.

15 Meyer: Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte 1909/10, S. 14.

16 Vgl. ebd., S. 14–17.

Krankheitszustände der Hilfsschüler:innen wird deutlich, dass insbesondere eine Blutarmut (ungenügender Kräftezustand, 27 %), Rachitis (22 %), Skrophulose (18 %) und Lungentuberkulose (2 %) die Kinder beeinträchtigten.¹⁷ Der Bericht hob hervor, dass diese Zahlen insbesondere im Vergleich mit den »normalen Schülern« hervorstachen. Dort litten nach den Erhebungen der Schulärzte lediglich 3,2 % an Blutarmut, 0,7 % an Rachitis, 1 % an Skrophulose und 0,8 % an Lungentuberkulose.¹⁸ Vor allem die hohe Anzahl rachitisch erkrankter Kinder schien die Schulärzte nicht zu überraschen, da auf medizinischer Seite davon ausgegangen wurde, dass Rachitis und Schwachsinn in einem ätiologischen Zusammenhang stünden.¹⁹

Bereits Ende des Jahres 1909 war dieser Entwurf mit Schuldeputation und Magistrat abgestimmt und der Stadtverordnetenversammlung »zur Genehmigung und Bewilligung der erforderlichen Geldmittel«²⁰ vorgelegt worden. Diese beriet den Entwurf allerdings erst ein knappes Jahr später, am 6. Oktober 1910, und setzte dann zunächst einen Ausschuss zur Vorberatung ein.²¹ Der Ausschuss traf sich Anfang November 1910 zweimal, um Fischers Entwurf zu beraten.²² Keines der Ausschussmitglieder stellte die Einrichtung von Hilfsschulen und Vorklassen grundsätzlich in Frage, im Gegenteil. Das Protokoll vermerkt, dass *mehr* gefordert wurde, als Fischers Entwurf vorsah. So sei es besser, nicht nur für jeden Schulkreis eine Vorklasse einzurichten, sondern an jeder Schule, mindestens jedoch innerhalb jedes Schulbezirks. Die Unterbringung der Hilfsschulen in den Räumen der Gemeindeschulen wurde kritisiert – Hänseleien der schwachsinnigen Kinder würden so nicht ausbleiben. Zudem wurde es als wünschenswert bezeichnet, die Hilfsschulen als Waldschulen zu konzipieren. Unter hygienischen Gesichtspunkten erschien das erfolgversprechender. Weitere Vorschläge, die über den Entwurf Fischers hinausgingen, betrafen die Anstellung von erfahrenen Psychiatern als Gutachtern im Überweisungsprozess und die Einrichtung von städtischen Horten, um die Fürsorge, die explizit Aufgabe der Hilfsschullehrer:innen war, zu vereinfachen und zu verstärken. All diese Vorschläge lehnte der Stadtschulrat Fischer, der bei den Ausschusssitzungen als Vertreter des Magistrats anwesend war, ab – wobei vor allem finanzielle Gründe gegen die Vorschläge sprachen und Fischer

17 Ebd., S. 15-17. Dies ist der einzige Anlass, zu dem die Schulärzte eine statistische Auswertung der Untersuchung der Hilfsschüler:innen vornahmen.

18 Meyer: Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte 1907/08, S. 17.

19 Vgl. ebd.

20 Magistrat der Stadt Berlin: »Bericht der Schuldeputation« 1909, S. 10.

21 Vgl. Magistrat der Stadt Berlin: »Vorlage zur Beschlussfassung betreffend die Organisation der Hilfsschulen für schwachsinnige Gemeindeschulkinder. 6. September 1910«, in: Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berlin (1910), S. 503-506.

22 Vgl. Magistrat der Stadt Berlin: »Protokolle des Ausschusses zur Vorberatung der Vorlage, betreffend die Organisation der Hilfsschulen für schwachsinnige Gemeindeschulkinder«, in: Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berlin (1910), S. 653-659.

stattdessen die Bedeutung der privaten Wohltätigkeitsvereine, von denen er selbst einem bedeutenden vorsatz, betonte.

Während der zweiten Ausschusssitzung einigte man sich auf eine Vorlage, die der Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden sollte. Sie wich in zwei Belangen von Fischers Entwurf ab: Es wurde die Möglichkeit eingeräumt, Kinder, »welche sich nicht geeignet für den Unterricht in der Normalschule erweisen«, bereits vor Ablauf des ersten Schuljahres in die Vorklasse zu überweisen.²³ Zudem sollten Kinder, »welche zweifellos schwachsinnig sind«, weiterhin direkt aus der Gemeindeschule in die Hilfsschule überwiesen werden können, wenn sie, wie auch die Kinder für die Vorklasse, vorher von einem Gemeindeschullehrer, Schularzt und Rektor der Hilfsschule begutachtet worden waren.

Diese Vorlage wurde der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 1910 zur Beschlussfassung vorgelegt.²⁴ Nach Berichterstattung über die Diskussionen in den Ausschusssitzungen empfahl der Stadtverordnete Dr. Ritter die Vorlage des Magistrats zur Annahme, was mit einfacher Mehrheit auch geschah. Die *Bestimmungen über den Unterricht in den Berliner Hilfsschulen* traten am 1. April 1911 in Kraft und ersetzten die *Allgemeinen Bestimmungen über den Nebenunterricht an den Berliner Gemeindeschulen* vom 9. Februar 1898.²⁵ Damit waren nun auch in Berlin Hilfsschulen eingeführt.

Vonseiten der Nebenklassenlehrer:innen wurde die Reform des Hilfsschulwesens ambivalent beurteilt. Einerseits wurden zwar die »Befreiung aus der Abhängigkeit von der Normalschule«, die Sicherung der Pensionsfähigkeit der Amtszulage und das »durch mehrjährige Praxis bewährte« Aufnahmeverfahren begrüßt.²⁶ Andererseits waren es insbesondere die lediglich fünf aufsteigenden Klassen, die für Kritik sorgten. Wenn ein Kind nach 2 Jahren in Vorklasse oder Gemeindeschule in die Hilfsschule überwiesen wurde, hatte es noch sechs Stufen vor sich. Zwangsläufig, so das Argument, würden so diejenigen in ihrer Entwicklung gehemmt, die zwar zu schwach für die Gemeindeschule waren, in der Hilfsschule aber »merkbar und stetig« voranschritten.²⁷ Auch die in den *Allgemeinen Bestimmungen* festgelegte Probezeit von fünf Jahren für neu eingestellte Lehrer:innen und die Erhöhung der Klassenfrequenz von 15 auf 18 Kinder in der Unterstufe stießen auf wenig Gegenliebe.

23 Ebd., S. 657.

24 Magistrat der Stadt Berlin: »Berichterstattung über die Vorlage betreffend die Organisation der Hilfsschulen für schwachsinnige Gemeindeschulkinder. Sitzung vom 15. Dezember 1910«, in: Stenographische Berichte über die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Haupt- und Residenzstadt Berlin 37 (1910), S. 452-456.

25 Ebd., S. 456.

26 Dreßler: »Zur Neuordnung des Berliner Hilfsschulwesens«, in: Die Hilfsschule 5 (1912), S. 125-131, hier S. 131.

27 Ebd., S. 127.

5.2 Ein neuer Personalbogen für Berlin

Als der Schüler Paul R., Sohn einer »unverehelichten Schneiderin«, Anfang des Jahres 1910 in die Nebenklasse überwiesen wurde, waren 2479 Kinder in 168 Nebenklassen untergebracht. In die 173. Gemeindeschule, die zu diesem Zeitpunkt drei aufsteigende Nebenklassen beherbergte, wurde Paul R. am 15.3.1910 aufgenommen.²⁸

Ausgelöst wurde die Überweisung durch den Klassenlehrer der 99. Gemeindeschule, der für Paul R. einen Personalbogen angelegt hatte und darin Folgendes notierte:

»P. lebt für sich allein, zankt fortwährend in der Pause auf dem Hofe herum und singt zuweilen dabei, er hat kaum Zeit seine Stulle zu essen. Beim Treppensteigen auf- u. abwärts sieht es aus, als ob er den Boden unter den Füßen verlöre; darum muß er immer allein gehen. Zuweilen ist er zutraulich, zuweilen erschrickt er bei der Anrede. Die Aufmerksamkeit läßt sehr rasch nach. Gedächtnis und Kombinationsgabe ganz schwach. Geschicklichkeit nicht vorhanden«²⁹

Mit dieser Beschreibung von Paul R., begleitet von einem attestierten »genügend[en]« »Zusammenlesen der Buchstaben« und der Unfähigkeit des »Abstrahieren[s] und Rechnen[s] ohne Veranschaulichung«, schlug der Klassenlehrer den Jungen für die Überweisung in die Nebenklasse vor. Der Rektor unterstützte den Vorschlag auf Basis des Gutachtens des Lehrers am 12. Januar 1910: »Ich halte den Knaben für schwachsinnig und schlage ihn für die Nebenklasse vor«. Der Personalbogen ging daraufhin an die Schuldeputation, wo er am 14. Januar 1910 in Abteilung IV mit einem Eingangsstempel versehen wurde. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift übersandte sie den Bogen an den zuständigen Schularzt, in diesem Fall einen Dr. Rietz. Paul R. war für den Schularzt kein Unbekannter. Bereits im Zuge der »ärztlichen Untersuchung bei der Einschulung« hatte Dr. Rietz am 16.10.1908 einen sogenannten Überwachungsschein ausgestellt; der Grund: »Sehschwäche?, Schielen.« Eingeschult wurde Paul R. dennoch, war aber nach drei Halbjahren in der untersten Klasse noch immer nicht versetzt, obwohl er dem Schularzt in seiner Untersuchung nicht als schwachbefähigt aufgefallen war.

Zwei Wochen nach Paul R.s Meldung an die Schuldeputation untersuchte der Schularzt ihn ein weiteres Mal, nun jedoch mit dem expliziten Ziel, die Frage zu klären, ob der Junge schwachsinnig und in einer Nebenklasse zu unterrichten sei. Eine »hereditäre Belastung« stellte Dr. Rietz nicht fest. Auch die »Entwicklung des

28 Vgl. Personalbogen von Paul R., LAB A Rep. 020-52 Nr. 19, o.BI.

29 Personalbogen von Paul R., LAB A Rep. 020-52 Nr. 19, o.BI. Alle Zitate im folgenden Abschnitt stammen, sofern nicht anders vermerkt, aus diesem Personalbogen.

Abb. 20: Links Gutachten der Gemeindeschule, rechts Gutachten des Schularztes

sch. Verband der
Gemeinde:

BUREAU DER
GEMEINDE
Schulrat

Schulrat

1. Schulrat

2. Schulrat

3. Schulrat

4. Schulrat

5. Schulrat

6. Schulrat

7. Schulrat

8. Schulrat

9. Schulrat

10. Schulrat

11. Schulrat

12. Schulrat

13. Schulrat

14. Schulrat

15. Schulrat

16. Schulrat

17. Schulrat

18. Schulrat

19. Schulrat

20. Schulrat

21. Schulrat

22. Schulrat

23. Schulrat

24. Schulrat

25. Schulrat

26. Schulrat

27. Schulrat

28. Schulrat

29. Schulrat

30. Schulrat

31. Schulrat

32. Schulrat

33. Schulrat

34. Schulrat

35. Schulrat

36. Schulrat

37. Schulrat

38. Schulrat

39. Schulrat

40. Schulrat

41. Schulrat

42. Schulrat

43. Schulrat

44. Schulrat

45. Schulrat

46. Schulrat

47. Schulrat

48. Schulrat

49. Schulrat

50. Schulrat

51. Schulrat

52. Schulrat

53. Schulrat

54. Schulrat

55. Schulrat

56. Schulrat

57. Schulrat

58. Schulrat

59. Schulrat

60. Schulrat

61. Schulrat

62. Schulrat

63. Schulrat

64. Schulrat

65. Schulrat

66. Schulrat

67. Schulrat

68. Schulrat

69. Schulrat

70. Schulrat

71. Schulrat

72. Schulrat

73. Schulrat

74. Schulrat

75. Schulrat

76. Schulrat

77. Schulrat

78. Schulrat

79. Schulrat

80. Schulrat

81. Schulrat

82. Schulrat

83. Schulrat

84. Schulrat

85. Schulrat

86. Schulrat

87. Schulrat

88. Schulrat

89. Schulrat

90. Schulrat

91. Schulrat

92. Schulrat

93. Schulrat

94. Schulrat

95. Schulrat

96. Schulrat

97. Schulrat

98. Schulrat

99. Schulrat

100. Schulrat

1. Schulrat

2. Schulrat

3. Schulrat

4. Schulrat

5. Schulrat

6. Schulrat

7. Schulrat

8. Schulrat

9. Schulrat

10. Schulrat

11. Schulrat

12. Schulrat

13. Schulrat

14. Schulrat

15. Schulrat

16. Schulrat

17. Schulrat

18. Schulrat

19. Schulrat

20. Schulrat

21. Schulrat

22. Schulrat

23. Schulrat

24. Schulrat

25. Schulrat

26. Schulrat

27. Schulrat

28. Schulrat

29. Schulrat

30. Schulrat

31. Schulrat

32. Schulrat

33. Schulrat

34. Schulrat

35. Schulrat

36. Schulrat

37. Schulrat

38. Schulrat

39. Schulrat

40. Schulrat

41. Schulrat

42. Schulrat

43. Schulrat

44. Schulrat

45. Schulrat

46. Schulrat

47. Schulrat

48. Schulrat

49. Schulrat

50. Schulrat

51. Schulrat

52. Schulrat

53. Schulrat

54. Schulrat

55. Schulrat

56. Schulrat

57. Schulrat

58. Schulrat

59. Schulrat

60. Schulrat

61. Schulrat

62. Schulrat

63. Schulrat

64. Schulrat

65. Schulrat

66. Schulrat

67. Schulrat

68. Schulrat

69. Schulrat

70. Schulrat

71. Schulrat

72. Schulrat

73. Schulrat

74. Schulrat

75. Schulrat

76. Schulrat

77. Schulrat

78. Schulrat

79. Schulrat

80. Schulrat

81. Schulrat

82. Schulrat

83. Schulrat

84. Schulrat

85. Schulrat

86. Schulrat

87. Schulrat

88. Schulrat

89. Schulrat

90. Schulrat

91. Schulrat

92. Schulrat

93. Schulrat

94. Schulrat

95. Schulrat

96. Schulrat

97. Schulrat

98. Schulrat

99. Schulrat

100. Schulrat

LAB A Rep. 020-52 Nr. 20, o.Bl., 27.9.1912 (links) 28.9.1912 (rechts)

Sprechens», »Zahmens« und »Gehens« seien ohne Besonderheiten verlaufen. Die allgemeine Körperbeschaffenheit schien bis auf »skrophulöse Drüenschwellungen leichter Art« zufriedenstellend, der »Schädelumfang« wurde mit »56,5 cm« notiert. Nochmals wurde die Diagnose »Strabismus divergens«, also ein Schielen überkreuz, aufgezeichnet, ansonsten schienen Hör- und Sehvermögen unauffällig. Koordinationsschwierigkeiten und ein »schwerfälliger Gang« fielen dem Arzt an dem Jungen auf, außerdem war er »leicht ermüdbar«. Die »Intelligenzprüfung«, von der unklar bleibt, anhand welcher Kriterien oder Fragen sie durchgeführt wurde, stellte lediglich bei »Unterschiedsfragen«, nicht aber bei »Raum- und Zeitvorstellungen« einen »Ausfall« fest. Das Gedächtnis beschrieb der Arzt als »eher herabgesetzt«, ohne nähere Erläuterung. Im Urteil hielt Dr. Rietz fest:

»Das Kind leidet unter geringem Grade an Schwachsinn, der mit seinem Fortkommen in vollbesetzten Klassen immerhin hemmend einwirken dürfte. Die Überweisung in eine Nebenklasse ist daher zu empfehlen.«³⁰

Anders als der Lehrer der Gemeindeschule, der von der Schwachsinnigkeit Paul R.s überzeugt war, blieb der Schularzt deutlich vorsichtiger. Sein Urteil, Paul R.s Überweisung zu befürworten, beruht letztlich auf der Feststellung, dass die Zustände der Gemeindeschule den Jungen am Fortkommen hindern würden, und weniger auf seinem »Grad[] an Schwachsinn«.

Der Bogen wurde mit diesem Urteil direkt in die Hilfsschule weitergeleitet, in die Paul R., entgegen der Verwaltungsvorschrift, ohne Entscheidung des Schulinspektors überwiesen wurde. Für diesen Regelbruch verantwortlich ist vermutlich, dass Paul R.s Überweisung mit einem Bogen erfolgte, der erst wenige Wochen zuvor neu eingeführt worden war und der eine Neuordnung des Überweisungsverfahrens verursachte: Anstatt dass der Bogen wie bislang vom Gemeindeschulrektor zum Schularzt und von diesem dann zum Schulinspektor ging, der dann letztlich die Entscheidung über die Überweisung traf, sah der neu eingeführte Bogen einen Umweg über den Hilfsschullehrer vor. Der 1909 für Berlin eingeführte Bogen nahm damit eine Veränderung des Verwaltungsvorgangs vorweg, die offiziell erst mit der Abschaffung der Nebenklassen zugunsten von Hilfsschulen vollzogen wurde: die Beteiligung der Hilfsschullehrer:innen am Überweisungsverfahren.

Gleichzeitig war der neue Personalbogen, ohne dass sich in Berlin an Nebenklassen und Nebenklassensystemen etwas geändert hatte, als »Personalbogen für Hilfsschulen« eingeführt worden. Die Einführung von immer mehr Nebenklassen, die zu aufsteigenden Systemen zusammengefasst wurden, hatte eine Verschiebung der Bezeichnungen zur Folge, ohne dass diese institutionalisiert worden wäre: Hießen die Sonderklassen zu Beginn Nebenklassen, so wurden sie bald darauf ebenfalls als Hilfsklassen bezeichnet. Die Nebenklassensysteme, wie die aufsteigenden Hilfsklassen genannt wurden, wurden nun regelmäßig als Hilfsschulen bezeichnet; ein weiterer Hinweis darauf, dass die »Berliner Lösung« sich schon vor der offiziellen Reform in Richtung der Konstitution von Hilfsschulen bewegte.³¹ Eines blieb jedoch klar: Sie waren keine eigenständigen Schulen, sondern weiterhin den Direktoren der Gemeindeschule unterstellt.³² Entscheidender für den neuen Vordruck für »Hilfsschulen« aber war vermutlich ein anderer Vorgang, der zunächst wenig mit den Nebenklassen zu tun hatte, wie im Folgenden gezeigt werden kann.

31 Wie oben erwähnt, gab Gyzicki schon 1903 Hilfsschulen als Ziel aus. Die Berliner Schulärzte führen ihre Statistiken ab 1907 zu »Schwachsinnigen in Hilfsschulen und Nebenklassen«. Vgl. Meyer: Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte 1906/07, S. 2.

32 Vgl. GStA PK I. HA Rep. 76 II neu Sekt. 1 B Teil I Nr. 50 Bd. 2, Bl. 250. Die verwaltungstechnische Begründung lautete, dass so sichergestellt werden könne, dass die aufsteigenden Nebenklassen weiterhin den Schulinspektoren unterstellt seien.

Personalbogen auch für die Gemeindeschule?

Kurz nachdem Fischer zum Stadtschulrat ernannt worden war, wandte sich der Berliner Rektorenverein mit einer Bitte an ihn: Die Schuldeputation möge doch Personalbogen für alle Gemeindeschulkinder einführen.³³ In den unteren Klassen der Realschulen saßen so viele schwachbefähigte und kranke Kinder und es sei ohne Personalbogen sehr schwer, ihre Vorgeschichten zu erfassen. Fischer zeigte sich zunächst offen und forderte verschiedene sich im Einsatz befindliche Personalbogen an, unter anderem einen Entwurf eines Lehrers namens Scheibe.³⁴ Dieser hatte wohl eigens für diesen Zweck einen Personalbogen entworfen, der sich aber in den Untiefen der Verwaltung verloren hatte – jedenfalls notierte der Sachbearbeiter, dass sich der Vorschlag des Lehrers Scheibe nicht bei den Akten befinde, eine Suche unter anderen Aktenzeichen der Schuldeputation blieb erfolglos.³⁵ So blieb dem Stadtschulrat Fischer zur Orientierung lediglich der Entwurf eines Personalbogens, den die Verlagsbuchhandlung Reinhold Kühn der Schuldeputation zugesandt hatte.

Dieser Entwurf ging zurück auf den Schöneberger Lehrer Emil Schwartz, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die »Schreibarbeit« der Lehrer und Rektoren effizienter zu gestalten und zu diesem Zweck »alle Arten von Schulscheinen, Individualitätsbilder, Schülercharakteristiken, Versetzungslisten, alphabetischen Schülerverzeichnissen, Krankentabellen usw., die heute neben der Unzahl von Listen geführt werden« durch ein einziges, mehrseitiges Formular zu ersetzen.³⁶ Als Rektor einer Gemeindeschule in Schöneberg, damals einem Vorort Berlins, hatte er reichlich Erfahrung mit den Verwaltungsproblemen, die Umschulungen zwischen verschiedenen kommunalen Schulsystemen nach sich zogen. Unzählige Formulare mussten ausgefüllt und hin und her gesandt werden. Das war nicht nur ineffizient, sondern barg zudem die Gefahr, dass Namen der Schüler:innen falsch abgeschrieben wurden oder Überweisungsscheine ganz verschwanden.³⁷ Jedenfalls hatte Schwartz eine Verlagsbuchhandlung davon überzeugen können, seinen Personalbogen für Gemeindeschüler:innen in den Druck zu nehmen und diesen in Schöneberg einführen zu lassen.³⁸ Diesen Personalbogen bot der Verlag Reinhold Kühn nun dem

33 LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 16-17.

34 LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 18v.

35 LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 19.

36 Emil Schwartz: »Zur Verminderung des Schreibwerks in der Schule«, in: Pädagogische Woche 2 (1906), S. 139-141, hier S. 141.

37 Ders.: Der Schüler-Personalbogen. Ein Vorschlag zur Reform des technischen Betriebes der Volksschule, Berlin 1904, S. 4.

38 Wie verbreitet der Personalbogen in Schöneberger Schulen tatsächlich war, lässt sich schwer sagen, aber Schüler:innen, die aus Schöneberg an die Hilfsschule in Tiergarten überwiesen wurden, brachten ab 1907 den Schwartz'schen Bogen mit. Vgl. u.a. den Personalbogen von

Stadtschulrat zur Einführung in Berlin an; nicht ohne zu betonen, dass selbstverständlich Änderungswünsche in der Drucklegung berücksichtigt werden könnten. In dem Anschreiben unterstrich der Verleger, dass sechs verschiedene Vordrucke, die momentan im Umlauf seien (»Schulzuweisungsschein, Überweisungsschein, Überwachungsschein, Zeugnisliste, Überweisungskarte und Rücklaufkarte«), ersetzt werden könnten.³⁹ Dies werde zu Einsparungen bei den Druck- und Portokosten und zu einem vereinfachten Verwaltungsvorgang, insbesondere bei Umzügen führen, da nun lediglich der Personalbogen zur Schuldeputation und weiter zur neuen Schule versandt werden müsse.⁴⁰

Während Schwartz und der Verlag mit ihren Argumenten zuvorderst auf eine effizientere Gestaltung der Schul- bzw. Schüler:innenverwaltung verwiesen, brachte der Rektorenverein vor allem den Wunsch zum Ausdruck, mehr Wissen über das Kind nach seinem Übergang in die Realschule zur Verfügung zu haben. Sowohl Informationen über seine Gesundheit als auch solche über seinen Charakter und seine Fertigkeiten während der vorangegangenen Gemeindeschulzeit erschienen ihnen als wünschenswert.⁴¹

Nachdem sich die Schulinspektorenkonferenz für Personalbogen an Gemeindeschulen ausgesprochen hatte, setzte die Konferenz der Schuldeputation eine Kommission ein, die über diesen Vorschlag beraten sollte.⁴² Ohne dass ein Protokoll zu den Akten gelegt wurde, notierte der Stadtschulrat im Anschluss an die Sitzung lediglich: »Die Kommission hat beschlossen der Schuldeputation zu empfehlen von der Einführung eines Personalbogens für die Gemeindeschüler vorläufig Abstand zu nehmen.« Welche Argumente zu dieser Entscheidung führten, lässt sich aufgrund des fehlenden Protokolls nicht nachvollziehen. Denkbar sind finanzielle Argumente – die Druckkosten eines Personalbogens für alle Gemeindeschüler wurden als zu hoch befunden –, aber auch arbeitsökonomische Argumente in dem Sinne, dass die Arbeitsbelastung der Lehrer:innen unverhältnismäßig steigen würde, müssten sie jedes Halbjahr für jedes der durchschnittlich 48 Kinder in ihrer Klasse⁴³ eine Eintragung in den Personalbogen vornehmen. Insgesamt schien jedenfalls der Aufwand eines Bogens für alle Gemeindeschüler nicht im Verhältnis zur potenziellen Erleichterung der Verwaltung oder Verbesserung des Unterrichts durch mehr Wissen über die ehemaligen Gemeindeschulkinder zu stehen.

Alfred O. in LAB A Rep. 020-52 Nr. 12; ferner den Personalbogen von Ella G. in LAB A Rep. 020-52 Nr. 24. Zudem hatte die königliche Regierung Potsdam die allgemeine Einführung empfohlen. Vgl. LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 16.

39 LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 31-31v.

40 LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 32v-33.

41 LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 18v.

42 LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 30.

43 Magistrat der Stadt Berlin: »Bericht der Schuldeputation« 1909, S. 9.

Ein neuer Bogen für die Hilfsschulen

Was stattdessen zeitlich parallel zu der Frage nach Personalbögen für die Gemein-
deschulen geschah, war die Einführung des neuen Bogens für Hilfsschulen der
Stadt Berlin. Noch vor der Entscheidung der Kommission erkundigte sich der
Stadtschulrat bei der Schuldeputation, »wann etwa ein Neudruck der Personal-
bogen [für Nebenklassen] nötig sein wird«. ⁴⁴ Nicht einmal zwei Wochen später
schickte Hugo Martini, Leiter der zweiten Hilfsschule, im Namen der pädago-
gischen Kommission des Erziehungs- und Fürsorgevereins, dessen Vorsitzender
Fischer war, ⁴⁵ einen Überarbeitungsvorschlag, wie ein neuer Personalbogen zu
gestalten sei.

Grundsätzlich, so Martini, habe sich der »bisher gebräuchliche Bogen« »im All-
gemeinen bewährt«. ⁴⁶ Für die erste Seite des Bogens schlug er lediglich formelle
Änderungen vor, die zweite Seite »verbleibe wie bisher beim Schularzt, Abände-
rungen mögen von der Seite vorgeschlagen werden«. Die dritte Seite des Bogens
solle aber grundsätzlich verändert werden, und zwar so, dass »der bisherige Modus
der Aufnahme« dahingehend erweitert werde, »dass nach erfolgtem Vorschlag der
Volksschule und nach der schulärztlichen Untersuchung eine Prüfung durch den
Leiter der Hilfsschule nach den dort aufgefallenen Gesichtspunkten stattfindet«. Auf der Basis von drei Gutachten sollte der Schulinspektor nun seine Entscheidung
fällen. Für den Fall, dass die Gutachten nicht einheitlich seien, schlug Martini vor,
das Kind versuchsweise an eine Hilfsschule zu überweisen.

Der Vorschlag, ein drittes Gutachten, das des Hilfsschullehrers, im Überwei-
sungsvorgang einzuführen, stellte eine deutliche Veränderung dieses Vorgangs
dar. Nach wie vor war die Voraussetzung dafür, eine Überweisung in die Hilfs-
schule einleiten zu können, ein Gutachten der:des Gemein-
deschullehrer:in, mittels dessen ein Kind als auffällig im Sinne eines ausbleibenden Lernerfolges markiert
wurde. Ein Schularzt sollte weiterhin durch eine körperliche und psychische
Untersuchung ein Urteil über die medizinische Notwendigkeit einer Überweisung
begründen. Damit sollte sichergestellt werden, dass das Kind nicht an körperli-
chen Erkrankungen oder Einschränkungen wie etwa Schwerhörigkeit litt, die das
Zurückbleiben verursachten, denn diese Kinder waren von der Überweisung in die
Hilfsschule ausgeschlossen. Zusätzlich sollte nun aber ein Hilfsschullehrer an der
Überweisung beteiligt sein, indem auch er ein einseitiges Gutachten erstellte. Die
Basis, auf welcher der Schulinspektor seine Entscheidung traf, sollte um Wissen
aus der Hilfsschule erweitert werden.

44 LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 20. Die Antwort auf diese Anfrage ist nicht veraktet.

45 Vgl. zum Erziehungs- und Fürsorgeverein für schwachsinnige und schwachbegabte Kinder
oben 5.1 und Nitsch, Private Wohltätigkeitsvereine, S. 83-85.

46 Vgl. hier und im Folgenden LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 21.

Die Kommission des Fürsorgevereins, zu der neben Martini und Fuchs der Sanitätsrat Dr. Meyer (der den Jungen Ernst P. aus Kap. 4 begutachtet hatte) und der Schularzt Dr. Bernhard gehörten,⁴⁷ schlug damit nicht nur auf formaler Ebene Verbesserungen vor. Sie entwarf einen Bogen, der zwar einerseits übersichtlicher gestaltet war, vor allem aber den Verwaltungsvorgang »Überweisung in die Nebenklasse/Hilfsschule« neu regelte, indem er ihm ein neues Gutachten hinzufügte. Die Einführung des zusätzlichen Gutachtens wurde in dem Anschreiben nicht weiter begründet, sie geschah fast beiläufig.

Das Gutachten war keine Reaktion auf Missstände wie etwa eine hohe Zahl an fälschlich überwiesenen Kindern in Hilfsschulen oder Ähnliches. Das zusätzliche Gutachten verankerte vor allem die im Entstehen begriffene hilfsschulpädagogische Expertise in der Überweisung und maß ihr damit Bedeutung zu. Die zusätzliche Seite des Bogens, die als »Aufnahmebefund in der Hilfsschule« dienen sollte, ist der Versuch eines hilfsschulpädagogischen Gutachtens. Es sollte – anders als die Gutachten der Gemeindeschullehrer:innen, die das Zurückbleiben des Kindes im Gemeindeschulunterricht beschrieben, deren Blick also vor allem auf die mangelnde Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu den anderen Kindern gerichtet war, und anders als dasjenige des Schularztes, der eine medizinisch-psychiatrische Untersuchung durchführte, an deren Ende ein Urteil über die Notwendigkeit einer Überweisung des Kindes als seines Patienten stehen musste – einen Status quo der Leistungsfähigkeit des Kindes zum Zeitpunkt der Überweisung feststellen.

Die Bezeichnung »Aufnahmebefund« verweist zunächst noch auf die Medizin als Referenzdisziplin bzw. auf die Anstalt als Referenzinstitution, wo die Feststellung des Status fester Bestandteil des Verfahrens war. Das Gutachten der Hilfsschullehrer:innen bestand aus psychologischen Parametern wie dem Erkennen von Farben und Formen, Formensinn, logischem Denken sowie Gedächtnisfunktionen. Ergänzt wurden diese durch schulische (Leistungs-)Kriterien wie Lesefertigkeit, Abschrift und Rechenfertigkeit. Im Gegensatz zu den Gutachten der Gemeindeschullehrer:innen, die »in sehr vielen Fällen nur allgemein gehaltene Äußerungen von geringer Bedeutung für die Beurteilung des einzelnen Kindes«⁴⁸ notierten und damit Anlass zur Beschwerde lieferten, sollten in der Hilfsschule eher beschreibende, phänomenologische Beobachtungen notiert werden.

47 Georg Büttner: »Jetziger Stand eines Personalbogens für die Hilfsschulen«, in: Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger (Organ des Vereins für Erziehung, Unterricht u. Pflege Geisteschwacher) 30 (1910), S. 97-103, hier S. 102f.

48 August Henze: »Einige Bemerkungen zur Frage des einheitlichen Personalbogenschemas«, in: Die Hilfsschule 2 (1909), S. 274-276, hier S. 275.

Die Seite für den Schularzt

Drei Tage später bat Stadtschulrat Fischer den Schularzt und Sanitätsrat Dr. Meyer, der ebenfalls Teil der Kommission zur Überarbeitung des Personalbogens des Fürsorgevereins war, um eine Äußerung bezüglich der zweiten Seite des Personalbogens.⁴⁹ Die Veränderungen, die Dr. Meyer vorschlug, bezogen sich sowohl auf die Ordnung der Informationen auf der Seite als auch auf die abgefragten Daten.⁵⁰ So sollte nun klar unterschieden werden zwischen Vorgeschichte, Untersuchungsbefund und Urteil. Die Untersuchung selbst wurde aufgeteilt in eine körperliche und eine psychische Untersuchung. Die psychische Untersuchung, die in dem ersten Bogen lediglich als ein Unterpunkt der gesamten Untersuchung auftauchte, sollte zu einem eigenen Untersuchungsschritt ausgebaut werden, der eine »Intelligenzprüfung« umfasste und eine nicht näher definierte Aussage zum »Gedächtnis« enthalten sollte. Die Intelligenzprüfung schien nicht als standardisierte Prüfung gefordert worden zu sein, sollte aber Informationen zu Objektvorstellungen, Farbensinn, Zahlen-, Raum- und Zeitvorstellungen des Kindes und zu »Unterschiedsfragen« umfassen.

Die Beobachtung durch die Hilfsschullehrerin

Der »Personalbogen für Hilfsschulen«, wie er dem Berliner Schulrat von Martini und Meyer im Namen des Erziehungs- und Fürsorgevereins vorgeschlagen worden war, wurde in Berlin ohne weitere Veränderungen eingeführt. Als Paul R. Anfang des Jahres 1910 aus der 173. Gemeindeschule in eine Nebenklasse versetzt werden sollte, nutzte sein Klassenlehrer, wie erwähnt, diesen neuen Bogen.

Nachdem Paul R. also von seinem Klassenlehrer für die Aufnahme in die Nebenklasse vorgeschlagen worden war und der Schularzt zumindest Schwachsinn in geringem Grade festgestellt hatte, wurde Paul R., ohne dass der Schulinspektor eine Entscheidung darüber getroffen hatte, am 15. März in die Hilfsschule aufgenommen.⁵¹ Die Tatsache, dass es einen neuen Bogen gab, für den noch kein etablierter Verwaltungsweg vorgeschrieben war, führte dazu, dass die Genehmigung des Schulinspektors für die Überweisung Paul R.s nicht eingeholt wurde, was aber auch nicht weiter bemängelt wurde.⁵² Dasselbe Phänomen lässt sich bei den anderen Bogen der ersten beiden Jahrgänge feststellen, für die der sogenannte

49 LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 25.

50 Vgl. Die Rückmeldung des Sanitätsrats, LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 26-27v.

51 Vgl. Personalbogen von Paul R., LAB A Rep. 020-52 Nr. 19, o.Bl.

52 Gleiches passierte auch mit anderen Kindern, die 1910 mit dem neuen Bogen in ein Nebenklassensystem eingewiesen wurden. Ein Jahr später gelingt den Behörden bereits die korrekte Verwendung des Vordrucks.

»Martini-Bogen« verwendet wurde. Der eingübte und vertraute Verwaltungsgang war durcheinandergebracht, der Bogen wanderte in die Hilfsschule, von dort jedoch nicht wie gewöhnlich zur endgültigen Entscheidung zum Schulinspektor. Es dauerte etwas über ein Jahr, bis die Schulen die neue Begutachtungsreihenfolge adaptierten und die neue Zirkulation des Bogens funktionierte.

Der Bogen ging direkt an die Lehrerin Reinsdorff. Deren Aufgabe war es, den »Aufnahmebefund in der Hilfsschule« festzustellen. Neun Rubriken wurden insgesamt abgefragt. Den Rubriken, die durch darauffolgende Informationen in Klammern spezifiziert wurden, waren Freiflächen zugeordnet, die zum Schreiben aufforderten. In aufsteigender Reihenfolge waren dies: »Auskunft des Kindes über seine Person und Umgebung«, »Erkennen von Bildern nach Farbe, Form, Inhalt«, »Formensinn (Stäbchenlegen, Nachmalen)«, »Lesefertigkeit (Assoziation der Laute)«, »Abschrift (nach Schreib- und Druckschrift)«, »Rechenfertigkeit (konkret und abstrakt)«, »logisches Denken«, »Gedächtnis« und »Sprache«. Den Abschluss bildete eine niederzuschreibende Einschätzung, ob das Kind in die Nebenklassen bzw. Hilfsschule aufzunehmen sei. Zu ergänzen war der »Aufnahmebefund« nach dem ersten Vierteljahr in der Nebenklasse; das Urteil, ob ein Kind für die Hilfsschule geeignet war, fällt also der Lehrer oder die Lehrerin anhand einer dreimonatigen Beobachtungsphase, in der das Kind jedoch schon in die Hilfsschule aufgenommen war.

Hinsichtlich des Jungen Paul R. befand die Lehrerin Reinsdorff, dass er über seine Person »nicht genügende Auskunft« gegeben habe, die vorhandenen Angaben aber »zuverlässig« seien.⁵³ Er »unterscheidet die Hauptfarben, Formensinn gering, Auskunft über den Inhalt von Bildern dürftig«. Weiter legte er einfache Formen und seine Fähigkeit im Nachmalen wurde als »ungeschickt« bezeichnet. Ergänzend fügte die Lehrerin hinzu: »In jeder Handarbeit sehr ungeschickt, ist aber sehr stolz auf eine bessere Leistung.« Die Lesefertigkeit Paul R.s war »genügend«, wobei er »sehr langsam, aber ziemlich sicher las«. Seine Schrift war »unruhig,« und »[e]r macht oft Fehler aus Zerstretheit«. Zu den Rechenfertigkeiten des Jungen notierte Frau Reinsdorff: »Auch im konkreten Rechnen muß er immer noch zählen; über die 5 hinaus sind die Zahlenvorstellungen unklar.« Ergänzend fügte sie hinzu: »Abstraktes Rechnen sehr mangelhaft; konkretes Rechnen genügend, wenn auch langsam.« Das logische Denken war in der Beurteilung in Erinnerungsvermögen und Kombinationsgabe unterteilt. Ersteres sei »gering, unklar. Wiedergabe ungeordnet, lückenhaft«. Die Kombinationsgabe Paul R.s war »recht schwach«. »Er ist unfähig eine kleine Geschichte zusammenhängend zu erzählen, kann nur auf Fragen antworten.« Auch sein Gedächtnis beurteilte Frau Reinsdorff als »sehr schwach«, ergänzte später aber: »hat sich anscheinend etwas gebessert«.

53 Hier und im Folgenden Personalbogen von Paul R., LAB A Rep. 020-52 Nr. 19, o.BI.

Die Sprache Paul R.s wurde zweimal für gut befunden, sowohl bei der Aufnahme als auch ein Vierteljahr später.

Die Entscheidung des Schulinspektors darüber, ob Paul R. in der Hilfsschule verbleiben solle, war zwar explizit im Vordruck vorgesehen, sie wurde aber, wie bereits erwähnt, nicht getroffen. Unten auf der Seite, die den Aufnahmebefund in der Hilfsschule feststellen sollte, war eigentlich eine »Entscheidung des Schulinspektors« auf Basis der drei im Bogen enthaltenen Gutachten einzutragen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Abb. 23: Links Aufnahmebefund, rechts Beobachtungen in der Hilfsschule

Aufnahmebefund in der Hilfsschule.
(Zu ergänzen nach den Beobachtungen in 1. Beiblatt.)

1. Herkunft des Kindes (aus dem Bereich der Eltern, Großeltern, etc.):
Hessisch.
2. Herkunft des Kindes (aus dem Bereich der Eltern, Großeltern, etc.):
Hessisch.
3. Herkunft (Geburtsort, Geburtsdatum, etc.):
Hessisch.
4. Bildung (Schulbildung, etc.):
Hessisch.
5. Krankheit (Krankheiten, etc.):
Hessisch.
6. Gesundheitszustand (körperlich, geistig, etc.):
Hessisch.
7. Sprachliche Fähigkeiten (Mutter- und Fremdsprache, etc.):
Hessisch.
8. Sonstiges:
Hessisch.
9. Sonstiges:
Hessisch.

Beobachtungen in der Hilfsschule.
Hilfsklasse für die schwachen Schüler, die sich in der ersten Klasse der Hilfsschule befinden.

Vorname: Paul **Nachname:** R.

Beobachtungen:
Der Schüler ist ein sehr intelligentes Kind, das in der ersten Klasse der Hilfsschule aufgenommen wurde. Er ist sehr fleißig und interessiert an der Arbeit. Er hat eine gute Auffassungsgabe und ist in der Lage, die Aufgaben der ersten Klasse zu bewältigen. Er ist sehr freundlich und gut mit den anderen Schülern auszukommen. Er hat eine gute Beziehung zu den Lehrern und ist sehr motiviert. Er hat eine gute Auffassungsgabe und ist in der Lage, die Aufgaben der ersten Klasse zu bewältigen. Er ist sehr freundlich und gut mit den anderen Schülern auszukommen. Er hat eine gute Beziehung zu den Lehrern und ist sehr motiviert.

Unterschrift: C. Ormand
Datum: Hamburg, d. 3. 10. 1912

LAB A Rep. 020-52 Nr. 20, o.Bl., 16.10.1912

Auch die Seiten für die durch die Hilfsschullehrerin zu leistende fortlaufende Beobachtung wurden nach Wunsch der Kommission umgestaltet. Der Platz für die halbjährlich einzutragenden Beobachtungen von Hilfsschullehrer:innen und Schulärzten wurde fast verdoppelt. Neben den Beobachtungen war nun, da die Kinder in aller Regel in aufsteigenden Klassensystemen unterrichtet wurden, für jedes Halbjahr sowohl die Klasse einzutragen, in der das betreffende Kind beschult wurde, wie auch eine eventuelle Versetzung. Die fortlaufenden Beobachtungen, die in dem ersten Bogen für die Nebenklassen zuvor noch völlig frei formuliert werden konnten, wurden nun durch vorgegebene Gesichtspunkte, »durch welche ei-

ne zweckentsprechende Beurteilung geliefert wird«,⁵⁴ konkreter strukturiert. Wie auch beim Rest des Entwurfs von Martini wurden die Hinweise, die die Beobachtung lenken sollten, unverändert in den Druck übernommen: »Gesichtspunkte für die pädagogischen Eintragungen, die jedoch die freie Darstellung des Beobachteten nicht beeinflussen sollen, sind: Gedankenablauf, Gedanken Ausdruck, Sprache, Lesefertigkeit, Rechenfertigkeit (Fachklasse), körperliches Geschick, Einfluß von Krankheiten auf den Schüler (Dispositionsschwankungen), Betragen, Einfluss veränderter häuslicher Verhältnisse.«⁵⁵

Hier wird, wie zuvor bereits beim Aufnahmebefund, erneut deutlich, dass sich die Hilfsschullehrer:innen als mehr als nur reine Schulmeister:innen verstanden. Zwar waren Beobachtungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten einzutragen, der Fokus hatte sich jedoch um psychologische Aspekte wie »Gedankenablauf« und »Gedankenausdruck« erweitert. Die medizinische Seite, also der Einfluss von Krankheiten auf das Kind, wurde weiterhin vom Schularzt überwacht. Das schwachsinnige Kind, so wie es die Hilfsschullehrer:in sah, war nicht allein durch soziale Faktoren wie ungünstige »häusliche Verhältnisse« oder allein durch medizinische Ursachen wie Skrophulose oder »hereditäre Risiken« geprägt. Es war auch nicht allein durch mangelnde schulische Leistungen definiert. Das schwachsinnige Kind, für das die Hilfsschullehrer:innen sich mithilfe des neuen Bogens ihre Expertise innerhalb der »Versammlung des Bogens« sichern konnten, konstituierte sich genau in diesem Modus: Es war gekennzeichnet durch die Addition der Abweichungen, die sich in einem Vordruck materialisierten. Durch die Beteiligung am Überweisungsverfahren konnten sich die Hilfsschullehrer:innen einen Anteil an der Expertise des interdisziplinären Wissens über Schwachsinn sichern. Die medizinisch-psychiatrische Begutachtung erfolgte zwar durch den Schularzt und war Voraussetzung für die vorläufige Überweisung in die Hilfsschule bzw. in die Vorklasse. Aber nur durch die Beobachtung der Hilfsschullehrer:in konnte tatsächlich entschieden werden, ob ein Kind der Unterstützung in der Nebenklasse bedurfte, ob er:sie in der Gemeindeschule bleiben konnte oder in der Erziehungsanstalt für Schwachsinnige, wie die Idiotenanstalt Dalldorf inzwischen offiziell hieß, untergebracht werden sollte. Mit anderen Worten: Die Gemeindeschullehrer:innen konnten die Abweichung vom Durchschnitt feststellen, die Hilfsschullehrer:innen aber das Ausmaß der Abweichung.

Das Problem einer zu ungenauen Diagnose »Schwachsinnigkeit« war zu diesem Zeitpunkt in den Hintergrund gerückt. Keine auf der Basis von Hirnsektionen entworfene »Theorie des Schwachsinnns«, wie sie Weygandt⁵⁶ vorgeschwebt hatte, keine durch ein aufwendiges Aufschreibesystem entwickelte Diagnostik, wie sie in der

54 LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 21v.

55 Vordruck in u.a. LAB A Rep. 020-52 Nr. 20.

56 Vgl. Weygandt: Leicht abnorme Kinder.

Psychiatrie verfolgt wurde,⁵⁷ und auch keine psychologischen Experimente, wie beispielsweise Paul Ranschburg (1870-1945) sie vorgeschlagen hatte,⁵⁸ trugen zur Klärung der Diagnose Schwachsinn bei. Und so blieben Überweisung, Beobachtung und Behandlung an das Aufschreibesystem der individuellen Aktenführung gebunden, das sich in der Psychiatrie zur Bewältigung des Problems von Diagnose und Prognose entwickelt hatte.⁵⁹ Ein Formular, in dem Sinnesbeeinträchtigungen als Ursache des Zurückbleibens ausgeschlossen wurden, und ein hilfsschulpädagogisches Gutachten, das auf der Basis einer dreimonatigen Beobachtung die Abweichung eines Kindes bestätigte, reichten aus, um ein Kind als schwachsinnig in die Hilfsschule zu überweisen.

Die Zeit in der Vorklasse bzw. die dreimonatige Beobachtungsphase in der Hilfsschule, bevor der Schulinspektor seine Entscheidung traf, erinnert an die Beobachtungsstationen, wie sie in den Psychiatrien eingerichtet worden waren. Dort sollten nun die Fälle untergebracht werden, in denen es aufgrund mangelnder psychiatrischer Diagnoseinstrumente nicht möglich gewesen war, eine schnelle Diagnose zu stellen. Mittels der bewährten Technik des Aufschreibens von Beobachtungen über einen längeren Zeitraum konnte so eine Diagnose gestellt werden.

Ähnlich gestaltete sich das Aufnahmeverfahren in die Hilfsschule in Berlin, das weiter standardisiert wurde, indem alle Kinder, die für eine Überweisung vorgesehen waren, eine solche Beobachtungszeit durchlaufen mussten. Diejenigen, die von den Schulärzten bereits vor der Einschulung als besonders schwere Fälle identifiziert worden waren, wurden während eines Jahres in einer Vorklasse beobachtet, wobei mutmaßlich die Entscheidung über den Grad ihrer Bildungsfähigkeit, verknüpft mit der Frage, ob sie in eine Hilfsschule oder in die Idiotenanstalt überwiesen werden sollten, im Vordergrund stand.

Aber auch diejenigen, die nach zwei erfolglosen Jahren in der Gemeindeschule überwiesen werden sollten, wurden nun gesondert beobachtet, indem sie für drei Monate probeweise in die Hilfsschule aufgenommen wurden. Die Aufgaben des Beobachtens und Aufschreibens und der Beurteilung der Schwere der Abweichung

57 Vgl. etwa die Beschreibung des Aufschreibesystems von Emil Kraepelin in Engstrom: »Ökonomie klinischer Inskription«.

58 Vgl. Paul Ranschburg: »Vergleichende Untersuchungen an normalen und schwachbefähigten Schulkindern. Aus dem psychologischen Laboratorium an den ungar. königl. heilpädagogischen Instituten zu Budapest«, in: Zeitschrift für Kinderforschung 11 (1906), S. 5-18.

59 Die Frage, ob Aufschreibesystem oder Experiment die zuverlässigere Form der Wissenspraxis sei, führte in Schwachsinnigen- und Jugendfürsorge zu handfesten Konflikten. Auf dem Berliner Kongress für Kinderforschung und Jugendfürsorge 1906 wurde dieser offen ausgetragen. Dabei stellte sich die große Mehrheit der Anwesenden auf die Seite der Psychiater und nicht auf die der experimentellen Pädagogen – eine Entscheidung, die noch Jahre später durch das Primat der Beobachtung in der Hilfsschulpädagogik wirksam war. Vgl. Balcar: *Kinderseelenforscher*, S. 177-211.

fielen den Hilfsschullehrer:innen zu. Sie waren es, die nun nach dem Jahr in der Vorklasse bzw. nach der mehrmonatigen Probezeit in der Hilfsschule in der Lage waren, zu beurteilen, ob ein Kind schwachsinnig war oder nicht, ob es bildungsfähig war oder nicht. Ihrer Einschätzung über die geeignete Institution für das fragliche Kind musste der Schulinspektor dann lediglich folgen. Damit wird deutlich, dass der Personalbogen für Hilfsschulen, wie er in der Berliner Praxis genutzt wurde, zuallererst ein Verwaltungsinstrument war. Anders als in der universitären Psychiatrie, in der das Aufschreibesystem genutzt wurde, um neues Wissen hervorzubringen, wurde der Vordruck auch in seiner Weiterentwicklung nicht als Werkzeug genutzt, um die Arbeit an der Kategorie Schwachsinn zu schärfen. Dass der Personalbogen dennoch Wissen speicherte und deshalb auch über die Schulen hinaus bedeutsam werden konnte, kann das nächste Kapitel zeigen.

